



Registrierter Vermittler
bei Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht -
FINMA
Registernummer 10592

Rentenrechner – Vorsorgeplanung Sicherheit im Alter

Bemerkungen – Informationen zum Rentenrechner und Pensionsplanung

■ Jede Person hat einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Die Minimalrente beträgt CHF 14'220. -, die Maximalrente CHF 28'440. - pro Jahr, bzw. min. CHF 1'185. - und max. CHF 2'370. - monatlich.

■ Die AHV - Maximalrente für Ehepaare beträgt CHF 3'555. - monatlich bzw. jährlich CHF 42'660. -.

■ AHV und BVG zusammen mit der privaten Vorsorge bilden die tragenden drei Säulen für das aktuelle Vorsorgesystem in der Schweiz.



Ihr Berater für private
Altersvorsorge

BJ CONSULTING

Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663

E-Mail: bjcon@bjcon.com

Zunächst vielen Dank für Ihre Kontaktaufnahme mit BJ CONSULTING, einem registrierten unabhängigen Vermittler bei der FINMA und Vorsorgeberater. Für weitere persönliche **Infos zu BJ CONSULTING** benutzen Sie bitte folgenden Link:

https://www.altersrente.ch/bj_consulting.html

Rentenrechner – Altersrente (AHV- plus BVG Rente obligatorischer Anteil) Annahmen: Umwandlungssatz 6.4%, Mindestzinssatz 2%p.a.

■ 1. Altersrente: Aktuelle Situation AHV/BVG - Pensionskassen Renten:

Die errechneten Werte der Altersrente mit dem Rentenrechner sind Schätzwerte und beziehen sich auf alleinstehende Personen bzw. Ehepaare. Die Reform «Altersvorsorge 2020» wurde im Jahr 2017 abgelehnt, d.h. es bleibt theoretisch vorderhand, wie bisher alles gleich. Somit sollte der Umwandlungssatz (UWS) für den obligatorischen Anteil des Pensionskassen-Altersguthabens weiterhin 6.8% betragen. Allerdings benutzen viele Pensionskassen für sogenannte umhüllende Versicherungen bereits für das gesamte (überobligatorisch plus obligatorischen Anteil) Altersguthaben einen Durchschnittssatz UWS von 5.15% für Beginn Pensionierung 2020.

In diesem Jahr wird es möglicherweise zu einer weiteren Abstimmung über die «Altersvorsorge» kommen. Bleiben Sie auf meiner Website <https://www.altersrente.ch> informiert.

In den nächsten Jahren wird der UWS für den obligatorischen Anteil von 6.8% sinken. Der Rentenrechner benutzt einen Umwandlungssatz von 6.4% in der Annahme, dass die Pensionierung erst in einigen Jahren stattfindet. Bei einem angenommenen Altersguthaben von CHF 100'000.- beträgt die jetzige BVG Rente obligatorischer Anteil allerdings noch CHF 6'800.-, mit dem Rentenrechner CHF 6'400.- und bei einer späteren Pensionierung noch vielleicht CHF 6'000.-.

Eine aktuelle AHV-Rententabelle Skala 44 – 2020 können Sie als Download unter <https://www.altersrente.ch/ahv.html> herunterladen. Bitte beachten Sie, wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der errechneten AHV Rente und der BVG Rente obligatorischer Anteil nur um Schätzwerte. Die Gründe dafür sind verschieden und weitere Informationen dazu sind weiter unten aufgeführt. Eine BVG Rente auch als Pensionskassenrente bekannt, kann nur die Einzelperson/ Ehepartner beziehen, die während des Arbeitsprozesses in die berufliche Vorsorge – der 2. Säule oder Pensionskasse Beiträge eingezahlt hat.

Die errechnete Altersrente (**AHV + BVG-Rente obligatorischer Anteil**) bezieht sich auf alleinstehende Personen (Einzelrente) bzw. Ehepaare / Partner im Pensionierungsalter 65 Jahre. Allerdings ist bei der AHV-Rente zu berücksichtigen, dass die gesamte maximale Ehepaarrente 150% einer Einzelrente beträgt, wenn beide die AHV Rente beziehen. Solange nur ein Ehepartner das Pensionsalter erreicht hat und die AHV Rente bezieht, erhält diese Person die volle Einzelrente.

Die errechnete Altersrente ist je nach Alter ein Schätzwert. Eine BVG Rente (Pensionskassenrente) erhält jede Person, die erwerbstätig ist und in eine berufliche Vorsorge / Pensionskasse Beiträge

einahlt. Über die Hälfte der erwerbstätigen Frauen arbeitet Teilzeit. Arbeitgeber sind nur verpflichtet, Teilzeit beschäftigte mit einem Jahreseinkommen von über CHF 21'330.- in eine Pensionskasse aufzunehmen. Bei mehreren Teilzeitjobs und je nach Reglement der Pensionskasse kann eine spezielle Regelung bestehen.

■ **2. AHV Rente: Die errechnete AHV Rente vom Rentenrechner ist bei Eingabe des heutigen Einkommens in den allermeisten Fällen zu hoch. Die effektive AHV Rente im Alter der Pensionierung wird nach dem Durchschnittseinkommen berechnet. Letzteres ist etwa 10 bis 25% niedriger als das heutige Einkommen.**

■ **2.1 AHV Rente – AHV Kontoauszug IK:**

□ Wie Sie vielleicht wissen, ist die Grundlage jeder AHV Renten-Berechnung Ihr «Individuelles Konto IK». Nutzen Sie die Gelegenheit und lassen sich von uns Ihren «AHV IK-Kontoauszug» bestellen. Sie sollten sich alle 5 Jahre einen aktuellen Auszug des individuellen AHV Kontos besorgen. So kann geprüft werden, ob alle Arbeitgeber auch die Beiträge während Ihres Arbeitsprozesses abgeführt haben. Fehlende Beitragsjahre führen in der Regel zu Kürzungen der späteren AHV Rente. Das individuelle Konto bildet die Grundlage für die spätere AHV Rentenberechnung.

□ Deshalb empfehle ich Ihnen dringend, **lassen Sie sich Ihren «Individuellen AHV Kontoauszug IK» durch uns kostenlos beantragen.** Sie brauchen nur im erhaltenen E-Mail auf den Link «Antworten» zu klicken und uns Ihre AHV – Nummer mitzuteilen. Sie ist 13-stellig und beginnt mit 756... Sie finden die AHV-Nummer auf Ihrem AHV-Ausweis oder auf der Krankenkasse-Versicherungskarte.

Alternativ dazu, besuchen Sie folgende Webseite: <https://www.altersrente.ch/ahv.html#Kontakt> . Ergänzen Sie dort die Daten und lassen Sie danach durch uns Ihre Ausgleichskasse(n) ermitteln und den AHV Kontoauszug beantragen.

Die Liste Ihrer Ausgleichskassen und Kopie des Formulars der Beantragung des Auszugs Ihres «Individuellen Kontos» schicken wir Ihnen per E-Mail. Nach etwa 3 Wochen erhalten Sie an die angegebene Adresse Ihren Auszug vom Individuellen Konto IK. **Wir erhalten keine Kopie, Ihre Privatsphäre bleibt erhalten. Dieser Dienst ist für Sie kostenlos.**

Nach Erhalt Ihres AHV Kontoauszuges **lässt sich die Schätzung der AHV Rente konkretisieren.** Je älter Sie sind, desto genauer die Vorausschätzung. Ihre zukünftige definitive AHV Rente wird durch die für Sie zuständige Ausgleichskasse leider erst kurz vor der Pensionierung berechnet.

■ **2.2 AHV Rente – Anspruch Vorausberechnung:**

□ Wie bereits erwähnt, hat jede Person einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Ein Info-Blatt der AHV gibt detaillierte Informationen über die [Rentenvorausberechnung](#) - Download .pdf-file [Info-Blatt 3.06](#), sowie zu Rentenvorbezug oder Rentenaufschub - [Infoblatt 3.04 "Flexibles Rentenalter"](#) unter folgendem Link: <https://www.altersrente.ch/ahv.html> . Eine Renten-Vorausberechnung unter 40 Jahren ist wenig sinnvoll

□ Grundlagen für die Berechnung der definitiven AHV Rente sind die persönlichen Verhältnisse. Die Höhe der Rente ist abhängig von der Anzahl der Beitragsjahre, dem durchschnittlichen Einkommen, Beiträge, Erziehungsgutschriften und anderen Komponenten.

□ Eine Vollrente (maximale AHV Rente von CHF 28'440.-) erhält, wer eine volle Beitragsdauer (44 Jahre) aufweist und ein durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 85'320,- pro Jahr erzielt hat.

□ Bei Ehepaaren wird das jeweilige Einzel-Einkommen bei Erreichen des Pensionierungsalters aufgeteilt. (Splitting) Jeder Ehepartner erhält die Hälfte des Einkommens des anderen gutgeschrieben. Erziehungsgutschriften werden für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren gewährt und ebenfalls hälftig gutgeschrieben.

□ Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf, wenn beide die AHV Rente beziehen, höchstens 150% der Maximalrente betragen, d.h. in der Summe CHF 42'660.-. Wird dieser Betrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt.

□ Ergänzungsleistungen **zur AHV / IV – Infoblatt 5.01** - Wo Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken, können Ergänzungsleistungen zur AHV / IV Rente beantragt werden. Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet.

■ **3. Pensionskassenrente - BVG:** Der vom Rentenrechner angezeigte Betrag für die BVG-Rente obligatorischer Anteil entspricht einem angenommenen Umwandlungssatz von 6.4%, so wie er vermutlich für eine gewisse Zeit bei Pensionierungen nach dem Jahr 2021 zur Anwendung kommen könnte.

Grundsätzlich besteht eine BVG-Rente / Pensionskassenrente aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Anteil. Versichert sind alle AHV-pflichtigen Mitarbeitende ab dem 24. Lebensjahr und einem Jahreslohn von über CHF 21'330.-. Weitere Info's finden Sie auf einem .pdf-file „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ in einem späteren Abschnitt. Häufig verdienen allerdings Personen mit einem Teilzeitjob weniger als CHF 21'330.- im Jahr und sind damit häufig keiner Pensionskasse angeschlossen.

Umwandlungssatz (UWS) BVG-Rente obligatorischer Anteil: Wie bereits erwähnt, beträgt der Umwandlungssatz nach Ablehnung der Reform «Altersvorsorge – 2020» mit Einschränkungen weiterhin für Männer und Frauen 6.8%. In diesem Zusammenhang kann eine Frühpensionierung finanziell interessant sein. Lassen Sie sich von BJ CONSULTING beraten.

In der 2. Säule – berufliche Vorsorge unterteilt sich das Altersguthaben in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Anteil. Details dazu entnehmen Sie Ihrem Pensionskassen-Ausweis bzw. einem .pdf-file „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ als Download auf der Webseite https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

In der vom Rentenrechner errechneten BVG-Rente ist der Anteil aus dem überobligatorischen Altersguthaben nicht berücksichtigt. Letzterer kann sehr unterschiedlich sein. Dieser Anteil des Altersguthabens kann auch dem Pensionskassenausweis entnommen werden. Der dazugehörige Umwandlungssatz ist niedriger als beim BVG obligatorischen Anteil und ist ebenfalls aus dem PK-Ausweis ersichtlich. Viele Pensionskassen verwenden bereits einen Einheitssatz für die Berechnung der BVG-Rente (Pensions-kassenrente). Dieser UWS kann heutzutage bzw. demnächst bereits unter 5% liegen. Besonders staatliche Pensionskassen sind mit einer Revision an die Versicherten getreten, wobei der zukünftige UWS für das gesamte Altersguthaben ab 2020 unter 5% liegen soll.

■ **4. Reform „Altersvorsorge – 2020“ wurde abgelehnt und jetzt?**

■ **5. Fachbegriffe in der beruflichen Vorsorge:**

Die wichtigsten Begriffe, wie Umwandlungssatz, Mindestverzinsung etc. sind in einem kostenlosen download als .pdf File mit dem Titel „So lesen Sie einen Pensionskassenausweis“ aufgeführt.

Link: https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

■ **6. Frühpensionierung/Kündigung mit 60:** Immer mehr Berufstätige und selbständig Erwerbende machen sich Gedanken, freiwillig oder gezwungen vom Arbeitgeber über eine Frühpensionierung bzw. Kündigung mit 60. Die private Altersvorsorge ist deshalb wichtiger denn je, nur sie erlaubt den gewohnten Lebensstandard im Alter beizubehalten. Eine Frühpensionierung erfordert leider zusätzliche finanzielle Mittel.

Bei einer Kündigung mit 60 Jahren ist es wichtig, Ruhe zu bewahren. Das Leben geht weiter. Allerdings müssen in Kürze einige wichtige Entscheidungen getroffen werden, die das zukünftige Leben prägen werden. **Nutzen Sie meine eigenen langjährigen Erfahrungen und lassen Sie sich bei Ihrer Pensionsplanung beraten.** Schicken ein E-Mail an: BJ CONSULTING – Alfred Juntke bjcon@bjcon.com . Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter diesem Link: <https://www.altersrente.ch/kuendigung.html>

7. Vorsorgeanalyse – Pensionierung – Pensionsplanung Beispiel:

Vorsorgeplanung – Einzelperson - Beispiel: eine versicherte Person Herr bzw. Frau M. – Jahrgang 1965 / Alter 55 Jahre – mit einem Einkommen von heute CHF 100'000.-, wie könnte die Vorsorgeplanung aussehen?

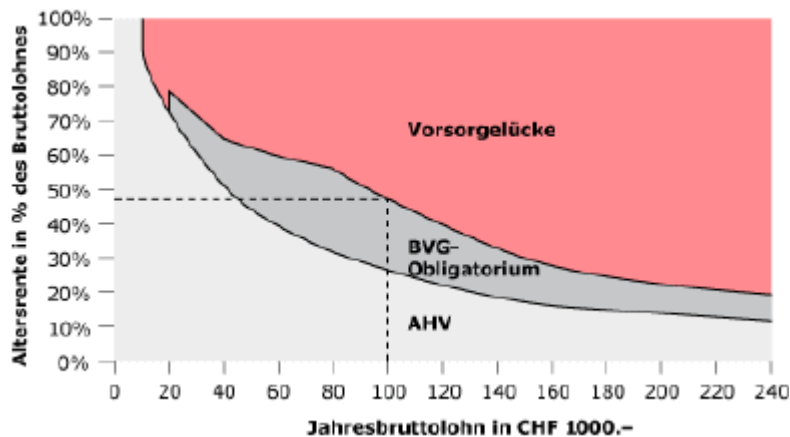
Die Rentenberechnung mit dem Rentenrechner auf der Website https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html ergibt folgende Daten:
heutiges Jahreseinkommen: CHF 100'000.-; AHV Rente CHF 2'370.00; BVG Rente CHF 2'275.00; Vorsorgelücke CHF 3'688.00.

Massgebend für die definitive Berechnung der AHV-Rente ist nicht das heutige, sondern das durchschnittliche Einkommen nach 44 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren. Die Person im Beispiel hat noch 10 Jahre zu arbeiten. Es wird angenommen, dass das heutige Einkommen noch weiter steigt und schliesslich ein durchschnittliches max. Einkommen von CHF 85'320.- erzielt wird.

Eine BVG Rente – Pensionskassenrente wird nur dann gezahlt, wenn während der Arbeitszeit Beiträge in die Pensionskasse eingezahlt wurden.

Mit einigen Annahmen könnte die Altersrente in 10 Jahren aus heutiger Sicht etwa so aussehen:

- AHV-Rente: Durchschnittseinkommen CHF 85'320.- gemäss Rentenrechner CHF 2'370.- monatlich bzw. CHF 28'440.- jährlich, entspricht der heutigen maximalen AHV Rente
- Der Pensionskassenausweis von Herrn bzw. Frau M. weist nicht das mögliche maximale obligatorische Altersguthaben aus, sondern
- BVG-Rente: obligatorischer Anteil - Altersguthaben bei Pensionierung CHF 309'938.-, mit 6.4% UWS (obligatorisch) CHF 1'653.- monatlich bzw. CHF 19'836.- jährlich
- BVG-Rente: überobligatorischer Anteil - Altersguthaben bei Pensionierung CHF 179'263.-, mit 5.0% UWS (überobligatorisch) CHF 747.- monatlich bzw. CHF 8'963.- jährlich. BVG – Pensionskassenrente total: CHF 2'400.- monatlich bzw. CHF 28'799.- jährlich.
- Altersrente (AHV- plus BVG-Rente) CHF 4'770.- monatlich bzw. CHF 57'239.- jährlich
- Zukünftige Altersrente im Alter von 65 Jahren aus heutiger Sicht ca. 57% vom heutigen Bruttoeinkommen, sicherlich zu wenig unter Berücksichtigung der Inflation und der möglichen weiteren Kürzung zukünftiger BVG Renten.



Die ermittelte Vorsorgelücke ca. 52% in der Graphik ist die Differenz zwischen dem Einkommen und der zu erwartenden Altersrente (AHV Rente ca. 28% und BVG Rente obligatorisch ca. 20%) und ist aus dem Anteil des Altersguthabens überobligatorischer Anteil und der privaten Altersvorsorge zu decken.

Im Alter brauchen Sie nicht 100% des heutigen Jahreseinkommens, sondern etwas weniger. Nach der Pensionierung und Erhalt der AHV-Rente werden keine Prämien mehr für AHV, Pensionskasse und Privater Vorsorge bezahlt. Auf jeden Fall sollte die Beantragung eines Auszugs Ihres «Individuellen AHV-Kontos IK» beantragt werden, wie bereits vorher beschrieben.

Herr bzw. Frau M., ledig, wohnhaft in Zürich hat noch eine Arbeitsperiode von 10 Jahren vor sich bis Alter 65 Jahre. Die durchschnittliche zukünftige Inflation wird mit 1.75%pa konservativ angenommen, wovon ca. 3/4 real beim Einkommen durch Salär Erhöhungen ausgeglichen wird. Je nach Lebensaufwand sollte im Alter minimal 60% des dann massgeblichen Einkommens als Existenzminimum zur Verfügung stehen. Aus eigener langjähriger Erfahrung werden in der 3.Lebensphase allerdings etwa 75 bis 85% vom letzten Einkommen benötigt.

Vorsorgeplanung

	monatlich	jährlich	Alters- guthaben
a) heutiges Einkommen CHF 100'000.- - Jahrgang 1965	8333	100000	
b) zukünftige AHV-Rente im Alter 65 Jahre - Max. AHV-Rente	2370	28440	
Altersguthaben im Alter 65 Jahre, heutige Basis hochgerechnet davon			489200
c) BVG - obligatorischer Anteil im Alter 65 Jahre - UWS 6.4%	1653	19836	309938
Voraussichtliche Altersrente - AHV plus BVG obligatorisch (b+c)	4023	48276	
d) BVG - überobligatorischer Anteil UWS 5.0%	747	8963	179263
e) Voraussichtliche Altersrente - AHV plus BVG Rente (b+c+d)	4770	57239	
f) angespartes Guthaben Säule 3a - CHF 110'000.- plus zukünftige Einzahlung in Säule 3a bis Alter 65 (10 Jahre) Annahme CHF 6'826.-/Jahr mit einem zukünftigen Zins-/Rendite- durchschnitt von ca. 1.5%pa erbringt bei Auszahlung CHF 189'077.- abzüglich Steuern bei Auszahlung, d.h. netto ca. CHF 178'375.- (Stadt Zürich) daraus Finanzierung Rente bzw. Entnahmeplan plus Rente ca.	602	7224	
Einkommen aus heutiger Sicht nach Pensionierung (e+f)	5372	64463	
bzw. in % zum Wunscheinkommen von CHF 100'000.-	64	64	

Wenn finanziell möglich, sollte das Sparen in der Privaten Vorsorge – 3.Säule noch weiter erhöht werden. Die obige Vorsorgeplanung ist nur ein Beispiel. Weitere Informationen finden Sie auf der Website <https://www.altersrente.ch> und Beispiele als .pdf-files unter folgenden Links:

1.) Vorsorgeplanung – Vorsorge Check-up – Beispiel: Marcel und Erika Bühler

Marcel, geb. 01.06.1970, (50) und Erika Bühler, geb. 26.03.1975 (45) wohnhaft im Kanton Zürich versteuern gegenwärtig gemeinsam ein Einkommen von CHF 155'000.-. Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder im Alter von 5 und 7 Jahren. Sie möchten abklären, wie ihre finanzielle Situation später aussehen könnte.

Link: https://www.altersrente.ch/private_vorsorge.html

2.) Pensionsplanung - Wie geht man vor? Beispiel Georg (54) und Brigitte (50) Huber

Pensionierung planen – wie hoch wird mein (unser) zukünftiges Einkommen in der 3.Lebensphase aus heutiger Sicht. Was ist zukünftig zu tun, um später in Ruhe finanziell abgesichert zu leben.

Link: <https://www.altersrente.ch/pensionsplanung.html>

Und wie sieht Ihre eigene Situation in Bezug auf Vorsorge- bzw. Pensionsplanung konkret aus?

Lassen Sie sich von BJ CONSULTING – Alfred Juntke beraten. Für eine einfache Vorsorge- bzw. Pensionsplanung hätten wir gerne von Ihnen einen aktuellen AHV Kontoauszug. Letzteren können wir Ihnen bestellen, wie weiter oben beschrieben. Weiterhin hätten wir gerne eine Kopie des letzten

Pensionskassen Ausweises, sofern Sie in eine Pensionskasse einzahlen bzw. über ein Freizügigkeitskonto verfügen. Zuletzt ist eine aktuelle Kopie der Unterlagen wünschenswert, die Sie in der Privaten Vorsorge – 3. Säule (Säule 3a gebundene Vorsorge bzw. Säule 3b freie Vorsorge) abgeschlossen haben. Kontaktieren Sie uns per E-Mail bjcon@bjcon.com, oder mit diesem Link: <https://www.altersrente.ch/beratung.html> Für die Erstellung einer einfachen konkreten Vorsorge- bzw. Pensionsplanung basierend auf Ihren Daten erheben wir eine kleine Schutzgebühr.

■ **Fazit:** Konkret wird im obigen Beispiel mit einem Wunscheinkommen von CHF 80'000.- (80% vom heutigen Einkommen) nach Pensionierung im Alter von 65 Jahren gerechnet. Dies in der Annahme, dass sich der Wegfall von AHV- und BVG-Prämien mit der zu erwartenden Inflation bis zur Pensionierung kompensiert. Ob das Einkommen aus heutiger Sicht nach der Pensionierung von rund CHF 64'463.- reichen wird, ist schwer abschätzbar. Immerhin lässt sich wohl festhalten, dass die Renten einerseits weiter fallen werden, andererseits aber noch genügend Zeit vorhanden ist, die Situation allenfalls mit der Kapitalbildung in der Säule 3b – freie Vorsorge zu verbessern.

Bei einer konkreten Pensionsplanung wird auch untersucht, ob es sinnvoll ist, sich einen Teil oder den gesamten Betrag des Altersguthabens aus der Pensionskasse auszahlen zu lassen. Zusammen mit einem allfälligen Kapital aus der Privaten Vorsorge – Säule 3a bzw. Säule 3b gibt es interessante Alternativen in der Kombination: Auszahlungsplan plus lebenslange Rente (Konzept: Kapital plus Rente). Letztere sind sehr empfehlenswert für ledige oder geschiedene Personen. Im Gegensatz zu einer Pensionskassenrente, wo das Restkapital bei der Pensionskasse verbleibt, wird in diesem Konzept Kapital plus Rente allfälliges verbliebenes Kapital an die Erben, d.h. z.B. Kinder ausgezahlt.

Es lohnt sich in jedem Fall mit uns, darüber zu reden.



Ihr Berater für die dritte Lebensphase:

BJ CONSULTING – Alfred Juntke

Hofenstrasse 66,

8708 Männedorf

Tel: 043 843 5663

Copyright © 2020 - Alle Rechte vorbehalten

E-Mail: bjcon@bjcon.com

Web_Site: <https://www.altersrente.ch>